

Aktuelle Meldung

Reicht GOZ-Nr. 2180 zur realistischen Erbringung eines Kompositaufbaus? – Nein!

Beschreibt die 2180 GOZ abschließend die Möglichkeiten der Vorbereitung eines Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone? (Aufbaufüllung oder Zahn-/stumpfaufbau)?

Vorgetragen wurde die verbreitete Ansicht von Herrn Dr. K. Ulrich Rubehn, der u. A. Mitglied im BZÄK GOZ-Ausschuss und Mitverhandler der GOZ-Novelle`12 war sowie Mitglied des internen GOZ-Arbeitskreises der ZA ist.

Eine eher synthetische Position nahm Frau Dr. U. Stegemann ein, die im Vorstand der ZÄK-NRW das GOZ-Referat inne hat und u. A. auch Mitglied im GOZ-Expertengremium in NRW ist. Sie lehnte die Analogberechnung für einen Kompositaufbau vor Überkronung eines Zahnes weder aus formalen noch gebührentechnischen Gründen ab, obwohl es dazu eine Reihe untermauernder Gründe gäbe.

Zur Fragestellung „Beschreibt Nr. 2180 GOZ abschließend die Möglichkeiten der Vorbereitung eines Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone?“

kommt Rubehn zu einer uneingeschränkten Befürwortung der Analogberechnung, wenn die Voraussetzungen und Inhalte tatsächlich erfüllt sind.

Ein Seitenblick:

Die Leistungsbeschreibung der Nr. 2180 GOZ „Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone“ ist seit 1987, also seit dreißig Jahren völlig unverändert, obwohl Durchführung der alten Leistung 218 GOZ`88 auf dem Stand bei Erlass der GOZ`88 heutzutage in den meisten Fallgestaltungen wohl als Kunstfehler beurteilt würde. Auch die Bewertung der Leistung mit 150 Punkten bei unverändertem Punktwert (0,0562421 €) hat sich im Laufe der drei Jahrzehnte nicht geändert.

Darüber hinaus für Liebhaber von Antiquitäten: In der BUGO 65 (über 50 Jahre alt) lautete die Leistungsbeschreibung ebenfalls „Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone, auch mit Stiftverankerung“ - also auch ohne Stift -, und betrug zum damaligen Durchschnittssatz umgerechnet unglaubliche 40,92 € im Gegensatz zum heutigen Durchschnittssatz in Höhe von 19,40 € (siehe www-alex-za.de).

Aktuelle Meldung

Aber Rubehn weist auf die heutige Wirklichkeit hin, zunächst auf den Inhalt der Leistung:
,Vorbereitung...' ist keine definitive Versorgung, hat keine Okklusal-/ Approximalgestaltung
,zerstörter Zahn...' hat große Hartschubstanzdefekte, ist nicht nur mit Füllung erhaltungsfähig
,mit plastischem Aufbaumaterial...' stellt direkte Defektversorgung dar
,zur Aufnahme einer Krone...' weist auf Endversorgung mit Krone hin

Die Leistung nach Nr. 2180 GOZ kann in der Präparationssitzung oder in vorhergehender Sitzung als konservierende Vorbehandlung erfolgen.“

Er weist zudem auf zwei gravierende Probleme hin: „2180 GOZ (Aufbau/ Aufbaufüllung) ist nur einmal je Zahn berechnungsfähig im Unterschied zum BEMA und ist fast 30% schlechter bewertet als 2050 GOZ (F1-Amalgamfüllung)“.

Ein weiterer Seitenblick:

Die dünne Argumentation einiger Ersteller, die Nr. 2180 weise aber keine Kontaktpunkte und keine Okklusionseinstellung auf, sei daher logischerweise deutlich unterhalb einer definitiven einflächigen Füllung zureffend und angemessen vergütet, ist irreführend und auch unreal:
Kontaktpunkt- und Okklusionsgestaltung entfallen auch bei der definitiven einflächigen Füllung weitgehend. Bei mehrflächigen Füllungen gibt es diesen Unterschied, aber die sind nicht vergleichbar, auch mindestens 60% und noch weit höher bewertet.

Rubehn weist auf die Kommentierung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hin: Der „mehrschichtige Aufbau verloren gegangener Zahnhartschubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone“ wird analog berechnet. - Ein Aufbau mit aushärtendem Material ohne Mehrschichttechnik werde zutreffend berechnet nach den Nrn. 2180 ggf. plus 2197 GOZ.

Es wurde sodann festgestellt, dass zur Erzielung eines BEMA adäquaten Honorars die GOZ Nrn. 2180 und 2197 mit Faktoren über 3,5 hinaus vereinbart werden müssten.

Statt Ansatz der 2180 plus 2197 GOZ sei die Analogberechnung u. A. vertretbar, weil die Auslegung dem Wortlaut der Leistungsbeschreibung und der zugehörigen Berechnungsbestimmung und der so genannten „Amtlichen Begründung zur GOZ“ entspricht

Rubehn wies auf folgende Indizien für Vertretbarkeit einer Abrechnungsweise hin:

Aktuelle Meldung

- Übereinstimmung mit der Auslegung einer Zahnärztekammer bzw. der BZÄK
- Übereinstimmung mit einer anerkannten Fachkommentierung
- Untermauerung durch zustimmende Gerichtsurteile
- Unterlegung mit adäquater Honorierung in Bezug auf Zeit- und Materialaufwand

Er zog somit das Fazit, dass alle diese Voraussetzungen für eine vertretbare Analogberechnung gegeben seien.

Rubehn zog folgendes Fazit zur Abrechnung von SDA-Aufbaurestaurationen:

„Die Differenzierung zwischen „einfachen Aufbauten“ und SDA-Aufbaurekonstruktionen wurde in der GOZ 2012 nicht umgesetzt. Der Verordnungsgeber meint, der Mehraufwand könne - neben der Anwendung von GOZ 2197 - per Gebührenrahmen abgebildet werden.

Aber der Gebührenrahmen ist häufig nicht ausreichend, so dass eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ notwendig wird.“

Keine Antithese bzw. kein konträrer Standpunkt

Frau Stegemann trug Ergänzungen vor und erinnerte daran,

Nr. 2180 sei auch bei mehreren Aufbaufüllungen nur 1x je Zahn berechnungsfähig, sei nur berechnungsfähig bei Verwendung von plastischem Aufbaumaterial und nur wenn der Aufbau dem Zweck der Aufnahme einer Krone diene.

Auch Frau Stegemann bringt Vergütungsvergleiche, nicht mit vergangenen Privatgebührenordnungen (GOZ`88 oder BUGO`65), sondern mit der aktuellen Bewertung von BEMA-Aufbaufüllungen, mit deren Vergütung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV):

Nr. 2180 GOZ Bewertung bei 2,3-fachem Satz ist 19,40 Euro;

die BEMA-Leistung 13 „ZE“ differenziert zwischen einflächig und mehrflächig.

Sie beträgt für die Aufbaufüllung 13a einflächig 33,68 €,

für die Aufbaufüllung 13b mehrflächig 41,05 € (Hinweis: Siehe BUGO 65)

Frau Stegemann zog daraus das Fazit:

1. Der mehrfach geschichtete Aufbau mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik und adhäsiver Befestigung bzw.
2. der intrakanalär verankerte Aufbau mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik und adhäsiver Befestigung

Aktuelle Meldung

sind u. A. nicht in der GOZ 2012 abgebildet und somit gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnungsfähig. Dazu seien die befürwortenden Urteile des AG Charlottenburg (Az. 205 C 13/12) und des AG Schöneberg (Az. 18 C 65/14) heranziehbar.

Diskussion ohne Streit und ohne neue Argumente

Es erfolgte wenig Diskussion mangels Darlegung alternativer Auffassungen. Es fehlte z.B. der Hinweis, dass es sich bei der Beschreibung der Analogleistung „mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone“ im Grunde um die gleiche Leistung handeln würde, wie unter der Kombination der Nrn. 2180 plus 2197 GOZ beschrieben. Hiergegen zu setzen die Unterscheidung, der „ungeschichtete Aufbau mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik“ sei in der GOZ beschrieben, aber der „mehrschichtige Aufbau mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik“ nicht, liest sich so gehaltlos wie er ist.

So soll das sein? Nrn. 2180 plus 2197 GOZ bei ungeschichtetem Aufbau, Analogberechnung bei geschichtetem? Obwohl die „Mehrschichttechnik“ gemäß Novellierungsbegründung ausdrücklich abgegolten ist z.B. bei Kompositrestaurationen.

Es kommt gar nicht auf mehrschichtig an:

Die Kernfrage lautet wohl nicht, ob es sich bei der Analogberechnung für einen „adhäsiv schmelz- und dentinverankerten, mehrfach geschichteten Kompositaufbau vor Überkronung eines Zahnes“ um eine nicht oder nur zum geringeren Teil in der GOZ beschriebene Leistung handelt, sondern eher darum, ob der gegenüber GOZ`88 weiterentwickelte Leistungsinhalt der Nrn. 2180 plus 2197 GOZ innerhalb des Gebührenrahmens noch irgendwie angemessen vergütet wird, also erbringbar ist.

Die Rechtsprechung im ärztlichen Bereich hat mehrfach wegen ähnlicher Sachlage die Analogberechnung anstelle einer in der GOÄ enthaltenen Leistung befürwortet. Erste Urteile gibt es zu derartiger Konstellation nun auch bezüglich der GOZ.

Neues Urteil:

Analogberechnung gem. § 6 Abs. 1 GOZ bei dentinadhäsiver Aufbaufüllung ist möglich

Aktuelle Meldung

Das LG Stuttgart (02.03.2018, Az. 22 O 171/16) hat entschieden, dass die „dentinadhäsive Aufbaufüllung (mehrschichtiger Aufbau mit Kompositmaterial)“ im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen ist.

Urteilsbegründung:

Der hinzugezogene zahnärztliche Sachverständige legte dar, dass sich der Arbeitsaufwand bei dieser Leistung ganz erheblich von demjenigen bei gewöhnlichen Aufbaufüllungen nach der Geb.-Nr. 2180 GOZ unterscheidet und die Gebührenordnung diesbezüglich von der Wissenschaft überholt worden sei.

Grundsätzlich erscheine zwar auch die Heranziehung der Geb.-Nr. 2180 GOZ unter Anwendung eines bis zu 10-fachen Steigerungssatzes möglich, dies passe jedoch nicht zur Verordnungssystematik der GOZ, die für derartige Fälle eine analoge Bewertung und Berechnung vorsehe. Diesen Ausführungen schloss sich das Gericht an.

Anmerkung:

Das Urteil des LG Stuttgart steht damit im Einklang mit den diese Analogie bestätigenden Entscheidungen des **AG Charlottenburg (Az. 205 C 13/12 vom 08.05.2014)** und des **AG Schöneberg (Az. 18 C 65/14 vom 05.05.2015)**.

Zur Abrundung ein Urteil zu einer weitergehenden Aufbauleistung:

AG Bad Homburg (19.04.2016, Az. 2 C 2200/14): Ein "adhäsiv kanalverankerter Kronenkernaufbau" wird analog 2150 GOZ (F1-Inlay) berechnet.

Es ergab sich weitgehende Übereinstimmung, auch mit der Meinung des Publikums.

„Der mehrfach geschichtete und/oder intrakanalär verankerte Kompositaufbau in Adhäsivtechnik mit adhäsiver Befestigung“ stellt eine Analogleistung dar.

Der einfache Kompositaufbau wird nach Nrn. 2180 + 2197 GOZ mit Faktor mindestens entsprechend BEMA-Niveau berechnet, ggf. bzw. am besten nach § 2 (1, 2) GOZ vereinbart.